

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.22#0002

25. September 2024

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die mit einem Etikett mit den Schriftzügen „Art.-Nr.: 09052000“, „THERMOROLLEN“, „BPA FREI“, „Menge: 50“ und dem Symbol eines grau-gelben Dreiecks versehene Faltschachtel aus Wellpappe (Länge x Breite x Höhe: 398 mm x 398 mm x 159 mm) zur Befüllung mit 50 Kassenrollen aus Thermopapier in der Gestaltung gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Papierverarbeitungswerk Franz Veit GmbH („Antragstellerin“) hat am 11. November 2022 eine Entscheidung über die Einordnung von mehreren Gegenständen, darunter auch Kartons aus Wellpappe für Kassenrollen aus Thermopapier, als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat ihren Antrag mehrfach ergänzt, auf Aufforderung der Zentralen Stelle mit Nachricht vom 27. Mai 2024 konkretisiert und am 9. September 2024 Abbildungen der zur Entscheidung gestellten Verpackung übersandt.

Die Antragstellerin hält die für ihre Kassenrollen aus Thermopapier verwendeten Kartons nicht beziehungsweise jedenfalls teilweise nicht für systembeteiligungspflichtig.

Sie beschränkte ihren Antrag zunächst auf die an großgewerbliche Endverbraucher wie den Lebensmitteleinzelhandel gelieferten Kartons und hat im weiteren Verfahrensverlauf dann um eine grundsätzliche, umfassende Entscheidung gebeten.

Die Antragstellerin trägt in ihrem Antrag zur Begründung vor, die Kartons dienen ausschließlich dem Schutz der Kassenrollen aus Thermopapier beim Transport zum gewerblichen Endverbraucher und sollten hierbei Transportschäden vermeiden. Sie seien daher Transportverpackungen.

Sie führt weiter an, die Kartons seien auch deshalb nicht systembeteiligungspflichtig, da sie ausschließlich direkt b2b und nicht b2c beliefere.

Sie erläutert zudem, sie bringe die Kassenrollen aus Thermopapier in den in ihrem Geschäftsbereich üblichen Verkaufseinheiten von 30 bis 100 Rollen in Verkehr. Die geringe Füllgröße von maximal 100 Stück pro Karton sei gewichtsbedingt, da bei diesen Stückzahlen der Versand beziehungsweise der Transport noch problemlos möglich sei.

Die Antragsstellerin hält insbesondere das Produktblatt 31-000-0010 für *sonstige Waren für Schule und Büro* im *Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen* bezogen auf Kassenrollen aus Thermopapier nicht für anwendbar.

Sie trägt insoweit vor, Kassenrollen aus Thermopapier seien schon kein Büromaterial im Sinne der Produktgruppe *Bürobedarf*, der das Produktblatt zugeordnet ist.

Sie bringt gegen die Anwendung des Produktblatts 31-000-0010 weiter vor, Kassenrollen aus Thermopapier könnten nur in spezielle Kassen eingesetzt werden, welche überwiegend im großgewerblichen Bereich verwendet würden. Ihre Kunden seien daher vorwiegend große Supermarktketten. Demzufolge würden die Verpackungen ihrer Kassenrollen aus Thermopapier überwiegend bei diesen großgewerblichen Unternehmen anfallen. Sie würden daher auch von den Kunden selbst und nicht von den dualen Systemen entsorgt. Dieses Ergebnis vermutet die Antragstellerin auch bei einer Betrachtung des Gesamtmarktes. Nach Ansicht der Antragstellerin wäre aber auch ein bekannter tatsächlicher Vertriebsweg zu berücksichtigen.

Zudem stellt die Antragstellerin die Regelungswirkung des Katalogs insgesamt in Frage und stützt sich hierbei auch auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Trier¹.

Ferner wendet die Antragstellerin gegen das Bestehen einer Systembeteiligungspflicht ein, dass die von ihr verwendeten Kartons mit dem RESY-Symbol „*als Teil eines privatwirtschaftlichen Rücknahmesystems*“ gekennzeichnet seien. Sie ist der Ansicht, dass hierdurch die Entsorgung und die stoffliche Wiederverwertung der Kartons gesichert seien und die Vorgaben des Verpackungsgesetzes erfüllt würden.

Gegenstand der Beurteilung in diesem Bescheid war die im Antrag beschriebene und auf den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid gezeigte, mit einem Etikett mit den Schriftzügen „*Art.- Nr.: 09052000*“, „*THERMOROLLEN*“, „*BPA FREI*“, „*Menge: 50*“ und dem Symbol eines graugelben Dreiecks versehene Faltschachtel aus Wellpappe (Länge x Breite x Höhe: 398 mm x 398 mm x 159 mm) zur Befüllung mit 50 Kassenrollen aus Thermopapier („**Prüfgegenstand**“).

Die Entscheidung über die Einordnung einer Wickelhülse aus Kunststoff (Breite 80 mm, Lochweite 12 mm) zur Umwicklung mit zur Bedruckung in Kassendruckern bestimmtem Thermopapier mit einer Lauflänge von 88,2 mm erfolgte bereits mit gesondertem Bescheid vom 29. August 2024.

¹ VG Trier, Urteil vom 22. Juni 2022 – 9 K 931/22. TR.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über die Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen bezogen auf die 50 Kassenrollen aus Thermopapier („**Kassenrollen aus Thermopapier**“) als Ware, da er insbesondere zu deren Aufnahme dient.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Transportverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den 50 Kassenrollen aus Thermopapier eine Verkaufseinheit aus Ware (50 Kassenrollen aus Thermopapier) und Verpackung (etikettierte Faltschachtel aus Wellpappe), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 81). Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 82).

Der Prüfgegenstand wird bei objektiver Betrachtung und auch nach dem Sachvortrag der Antragstellerin typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit angeboten.

Handelsunternehmen als die typischen Nutzer verwenden Kassenrollen aus Thermopapier bestimmungsgemäß zur Erstellung von Kassenbons. Die Handelsunternehmen sind bezogen auf die Kassenrollen aus Thermopapier damit – anders als bei den Produkten, die sie in Handelsfunktion weitervertreiben – selbst Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 10 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist auch ausgehend von seiner Gestaltung, insbesondere seiner Etikettierung, eine für den Endverbraucher bestimmte Verkaufseinheit. Dem Etikett sind Detailangaben zu der enthaltenen Ware zu entnehmen. Auch ist das von der Antragstellerin auf ihrer Internetseite verwendete Symbol eines grau-gelben Dreiecks² auf dem Etikett aufgebracht.

Der Prüfgegenstand ist ausweislich aller vorliegenden Informationen keine Transportverpackung im Sinne der gesetzlichen Definition in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG.

Die Funktion des Prüfgegenstands bei der Lieferung der Kassenrollen aus Thermopapier zum Endverbraucher führt nicht zu einer Einordnung als Transportverpackung. Kennzeichnend für Transportverpackungen ist, dass sie typischerweise nicht zur Weitergabe an die Endverbraucher des verpackten Produkts bestimmt sind. Dies ist bei einer typischen Verwendung zur Lieferung an die Nutzer von Kassenrollen aus Thermopapier nicht gegeben.

Eine Schutzfunktion allein begründet die Einordnung als Transportverpackung ebenfalls nicht. Die Schutzfunktion ist im allgemeinen Teil des § 3 Absatz 1 VerpackG aufgeführt und damit nicht explizit einer bestimmten Verpackungsart zuzuordnen. Eine spezielle Schutzfunktion des Prüfgegenstands vor Transportschäden ist nicht ersichtlich und wäre, selbst wenn sie vorläge, aufgrund der typischen Bestimmung des Prüfgegenstands zur Weitergabe an Endverbraucher nicht hinreichend für die Annahme einer Transportverpackung.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis von dem abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und zum Beispiel vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Kassenrollen aus Thermopapier gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Kassenrollen aus Thermopapier) und Verpackung (etikettierte Faltschachtel aus Wellpappe) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

² Siehe <https://veit-gmbh.de/>, abgerufen am 2. August 2024.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Verwaltungen, Gaststätten und Kinos.

Die von der Antragstellerin vorgebrachte, im Wirtschaftsleben übliche Differenzierung zwischen gewerblichen („b2b“) und privaten („b2c“) Kunden ist bei der Einordnung von Verpackungen damit unerheblich, da der Begriff des privaten Endverbrauchers nach der gesetzlichen Definition eine Vielzahl von gewerblich tätigen Personen und Unternehmen umfasst.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie – zulässige Weise – bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

a) Zulässigkeit von Verwaltungsvorschriften und der Gesamtmarkt Betrachtung

Katalog und Leitfaden sind Verwaltungsvorschriften, die eine Aussage darüber treffen, wie die Zentrale Stelle im Rahmen eines Einordnungsverfahrens voraussichtlich bezüglich bestimmter Produkte und deren Verpackungen entscheiden wird³.

Die Zulässigkeit von Verwaltungsvorschriften in Zusammenhang mit der Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG hat der Gesetzgeber bestätigt, indem er im Zuge der Novellierung des Verpackungsgesetzes zum 01. Juli 2022 die Ermächtigungsgrundlage zur Einordnung von Verpackungen um einen entsprechenden Passus ergänzt hat⁴.

Ebenso ist die von der Zentralen Stelle bei der Einordnung von Verpackungen jeweils zugrunde gelegte Gesamtmarkt Betrachtung zulässig und nach den gesetzlichen Vorgaben auch zwingend erforderlich.

Ob eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG typischerweise beim privaten Endverbraucher anfällt, ist nach der Gesetzesbegründung vornehmlich nach quantitativen Aspekten zu entscheiden (vgl. Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 81), also danach, ob die Verpackung „mehrheitlich“ bei privaten Endverbrauchern anfällt (vgl. Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83). Dementsprechend hebt die Gesetzesbegründung auch hervor, dass bei der Einordnung eine Aufspaltung identischer Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge nicht zulässig ist (vgl. Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Folglich ist ein

³ Vgl. Ziffer 1.4.3 des Leitfadens zum Katalog, Seite 6.

⁴ [...] „sie kann hierzu Verwaltungsvorschriften erlassen“, [...].

„Mengensplitting“, wie beispielsweise die nur anteilige Beteiligung von an bestimmte Kunden gelieferten Verpackungsmengen eines Verpackungstyps nicht zulässig.

Maßgeblich für die Einordnung sind abstrakte, objektive Kriterien, wie der Inhalt, d.h. das Füllgut, und die Gestaltung, d.h. Material (Packstoff wie Kunststoff, Metalle, Glas, PPK) sowie die Ausprägung/Form wie z.B. Kanister, Tube, Dose, Eimer (vgl. Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83).

Aus der Vorgabe, dass die Einordnung einer Verpackung nach den genannten objektiven Kriterien zu erfolgen hat, lässt sich ableiten, dass die Entscheidung, ob eine Verpackung im Sinne des Verpackungsgesetzes typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt, auf Grundlage einer Betrachtung des Gesamtmarkts typgleicher – d.h. in Bezug auf die genannten Kriterien übereinstimmender – Verpackungen zu treffen ist, mithin im Wege einer typisierenden Gesamtmarkt Betrachtung. Maßgeblich ist, ob die Gesamtheit derartiger typgleicher Verpackungen, die im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr gebrachten werden, mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfällt. Auch können nur bei einer Gesamtmarkt Betrachtung bisherige Erfahrungen mit vergleichbaren Verpackungen und Produkten einbezogen werden, wie dies die Gesetzesbegründung vorsieht (vgl. Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83).

Eine solche Gesamtmarkt Betrachtung ist auch erforderlich, um eine einheitliche, gleichförmige Gesetzesanwendung zu erreichen, die die Gleichbehandlung der Hersteller im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes sicherstellt.

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Trier⁵, auf das die Antragstellerin sich bezieht. Der zitierte Absatz beschreibt abstrakt die dargelegten und sich aus der Gesetzesbegründung ergebenden Grundsätze und Entscheidungsparameter. Die Forderung nach oder gar die Notwendigkeit einer hersteller-individuellen Betrachtung lässt sich daraus nicht ableiten. Ein hersteller-individuelle Betrachtung wäre mit nicht hinzunehmenden Rechtsunsicherheiten verbunden.

Dementsprechend kann und muss hinsichtlich der Bestimmung der Systembeteiligungspflicht von Verpackungen von Kassenrollen aus Thermopapier auf Basis einer Gesamtmarkt Betrachtung entschieden werden.

b) Einordnung von Verpackungen von Kassenrollen aus Thermopapier

Auf Kassenrollen aus Thermopapier ist kein Produktblatt im Katalog anwendbar. Dies gilt insbesondere für das Produktblatt 31-000-0110 für *sonstige Waren für Schule und Büro* in der Produktgruppe *Bürobedarf* (Produktgruppennummer 31-000).

Zwar sind „Kassenrollen, Buchungsrollen“ im Produktblatt 31-000-0110 unter „Produkt im Detail“ als Produktbeispiel ausdrücklich genannt. Die aufgeführten typischen Anfallstellen, wie Bildungseinrichtungen, Verwaltungen und Verwaltungsbereiche von Unternehmen, sind jedoch nicht die typischen Anfallstellen von Verpackungen von Kassenrollen aus Thermopapier, auch wenn Kassenrollen aus Thermopapier im Einzelfall auch an diesen Anfallstellen als Abfall anfallen können.

Thermopapier ist ein „für ein bestimmtes Druckverfahren benötigtes Spezialpapier mit einer Schicht, die sich unter Wärmeeinwirkung verfärbt (z. B. für Faxgeräte)“.⁶

Anders als Kassen- und Buchungsrollen aus Normalpapier, werden Kassenrollen aus Thermopapier nicht typischerweise von vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG zur

⁵ VG Trier, Urteil vom 22. Juni 2022 - 9 K 391/22.TR.

⁶ Vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Thermopapier>, abgerufen am 17. Juli 2024.

Erstellung von Belegen für Waren bzw. Dienstleistungen genutzt. Für die Bedruckung von Kassenrollen aus Thermopapier sind Thermodrucker und damit spezielle Kassen erforderlich, wie sie vorwiegend im Handel verwendet werden.

Die durchgeführte Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen von Kassenrollen aus Thermopapier hat für alle Verkaufs- und Umverpackungen von Kassenrollen aus Thermopapier, wie beispielsweise Faltschachteln aus PPK (Papier/Pappe/Karton), einen überwiegenden Anfall im Handel als Endverbraucher ergeben. Entsprechend sind Verkaufs- und Umverpackungen von Kassenrollen aus Thermopapier in jeglicher Ausprägung/Form, aus jeglichem Material und in jeglicher Füllgröße („Aller Art“) unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Kassenrollen aus Thermopapier mehrheitlich bei anderen als privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

4. Weitere Argumentation der Antragstellerin

Die von der Antragstellerin vorgetragene Kennzeichnung mit dem *RESY*-Symbol ist nach den gesetzlichen Vorschriften unerheblich bei der Einordnung von Verpackungen.

Die *RESY* Organisation für Wertstoffentsorgung GmbH („**RESY GmbH**“) mit Sitz in Darmstadt, bietet die Kennzeichnung mit dem *RESY*-Symbol auf Basis eines Zeichennutzungsvertrages⁷ an. Hieran knüpfen nach den Inhalten der Internetseite Rücknahme- und Verwertungspflichten der *RESY GmbH*⁸ an.

Für die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig ist nach § 3 Absatz 8 VerpackG darauf abzustellen, ob eine Verpackung typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt, und nicht darauf, wie die Verpackungen zurückgenommen und verwertet werden.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

⁷ Vgl. <https://www.resy.de/media/zeichennutzungsvertrag.pdf>, abgerufen am 15. August 2024.

⁸ Siehe <https://www.resy.de/>, abgerufen am 29. August 2024.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



